

## Merkblatt

---

### Kriterien für die (Schein-) Selbständigkeit

Stand 09 / 2008

#### **Scheinselbständigkeit (Arbeitnehmer)**

keine "im wesentlichen" freie Gestaltung der eigenen Tätigkeit

Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber

Arbeitsumfang fremdbestimmt, vorgegebener Tätigkeitsort

Dienstplan Arbeitsanweisung

Einbeziehung in betriebliche Organisation (Personal- und Urlaubsplanung, Weisungsbefugnisse u.ä.)

festes, erfolgsunabhängiges Entgelt, Fortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall

Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeit

kein Unternehmerrisiko (keine Kosten- und Risikotragung aus dem Geschäft)

Tätigkeit gleicht der, die zugleich von Arbeitnehmern des Auftraggebers geleistet wird

keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Abführen von Lohnsteuer, Sozialversicherung

Einsatz betrieblicher Arbeitsmittel

kein öffentlicher Auftritt

fehlende private Absicherung für Krankheit und Rente

#### **Selbständigkeit (Unternehmer)**

"im wesentlichen" freie Gestaltung der eigenen Tätigkeit

keine oder nur eingeschränkte Weisungsgebundenheit

eigene Zeiteinteilung

freie Bestimmung der Arbeitsweise

keine Einbeziehung in betriebliche Organisation

Einzelvergütung, erfolgsabhängige Provision, keine Fortzahlung bei Fehlzeiten

keine Genehmigungspflicht für die Annahme von weiteren Aufträgen

eigenes Unternehmerrisiko des Auftragnehmers, eigene sachliche Betriebsmittel, eigener Kapitaleinsatz

Anmeldung am Gewerbeamt, Eintragung in das Handelsregister oder Handwerksrolle

Beschäftigung von SV- sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Veranlagung zur Umsatz- und Gewerbesteuer

Einsatz eigener Arbeitsmittel oder Überlassung der Arbeitsmittel gegen Zahlung eines Nutzungsentgelt

öffentlicher Auftritt durch Werbung Firmenschild, Briefpapier, eigenes Büro u.a.

private Absicherung der Krankheit und Altersversorgung

Die vorgenannten Kriterien tragen zur Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen oder abhängigen Beschäftigung bei. Eine abschließende Bewertung lässt sich nur aus der Würdigung aller Umstände durchführen. Das Vorliegen oder Fehlen einzelner Merkmale rechtfertigt deshalb keinen zwingenden Rückschluss auf den Charakter eines Dienstverhältnisses.

---

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Kriterien Scheinselbständigkeit - 04/09/2008 - WoBr / KiRi

Seite 1 von 2

---

Niederlassungen Baden-Baden: Stolzenbergstrasse 13 | 76532 Baden-Baden | Tel. 07221-39399-0 | Fax 07221-3939 9-54 | Frankfurt: Mergenthalerallee 55 | D-65760 Eschborn | Tel. 06196-80196-0 | Fax 06196-80196-34 | Berlin: Gehringstraße 46 | 13088 Berlin | Tel. 030-9927799-0 | Fax 030-9927799-27 | Sömmerda: Stadtring 16 | 99610 Sömmerda | Tel. 03634-37210-70 | Fax 03634-37210-99 | E-Mail: info@lohn-ag.de | Internet: www.lohn-ag.de

Firmensitz Baden-Baden | Amtsgericht Mannheim | HRB 202301 | USt-ID DE 212157155 | Vorstandsvorsitzender: Ekkehard Herbst | Vorstand: Patrick Jarlan, Daniela Kerner, Thorsten Klein | Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht | Aufsichtsrat: Hartmut Mirau, Rechtsanwalt und Steuerberater; Alfred Untsch, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421 I des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige (§ 7 IV SGB IV).

### **Arbeitnehmerähnliche Selbständige (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI)**

Als arbeitnehmerähnliche Selbständige sind alle Personen zu beurteilen, die

1. keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. zu mehr als 5/6 ihres Umsatzes mit dem gleichen Auftraggeber erzielen und
3. dennoch die Vermutung der Scheinselbständigkeit widerlegt werden konnte.

Personen die in diese Kategorie fallen, sind rentenversicherungspflichtig. Die anfallenden Beiträge muss diese Personengruppe selbst abführen, den Auftraggeber trifft in diesen Fällen kein Zahlungsrisiko. Stellt sich hingegen heraus, dass der Auftragnehmer nicht nur arbeitnehmerähnlich ist, sondern Arbeitnehmer, so ist dieser voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber zu zahlen, § 28 e I 1 SGB IV. Für die Lohnsteuer haftet grundsätzlich der Arbeitgeber, § 42 d Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllen, für einen Zeitraum von drei Jahren von der Versicherungspflicht befreit, vgl. § 6 I a SGB VI.

### **Statusfeststellungsverfahren (7 a Abs. 1 SGB IV)**

Rechtssicherheit kann in Zweifelsfällen im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens erlangt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt auf Antrag eines der Beteiligten fest, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder im Rahmen eines abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt. Zuständig ist die

Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin.

Der Antrag sollte innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit mit dem Vordruck „V027“ gestellt werden. Den Vordruck und weiterführende Informationen erhalten Sie unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>.

### **Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG**

Verfasser: Wolfgang Bross, Steuerfachwirt und Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz

---

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Kriterien Scheinselbständigkeit - 04/09/2008 - WoBr / KiRi

Seite 2 von 2

---

Niederlassungen Baden-Baden: Stolzenbergstrasse 13 | 76532 Baden-Baden | Tel. 07221-39399-0 | Fax 07221-3939 9-54 | Frankfurt: Mergenthalerallee 55 | D-65760 Eschborn | Tel. 06196-80196-0 | Fax 06196-80196-34 | Berlin: Gehringstraße 46 | 13088 Berlin | Tel. 030-9927799-0 | Fax 030-9927799-27 | Sömmerda: Stadtring 16 | 99610 Sömmerda | Tel. 03634-37210-70 | Fax 03634-37210-99 | E-Mail: [info@lohn-ag.de](mailto:info@lohn-ag.de) | Internet: [www.lohn-ag.de](http://www.lohn-ag.de)

Firmensitz Baden-Baden | Amtsgericht Mannheim | HRB 202301 | USt-ID DE 212157155 | Vorstandsvorsitzender: Ekkehard Herbst | Vorstand: Patrick Jarlan, Daniela Kerner, Thorsten Klein | Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht | Aufsichtsrat: Hartmut Mirau, Rechtsanwalt und Steuerberater; Alfred Untsch, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater